

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 6. September 2017

699.

Dringliche Schriftliche Anfrage von Pablo Büniger, Michael Baumer und 40 Mitunterzeichnenden betreffend illegale Party im Skaterpark am Letten, Voraussetzungen und Auflagen für die Bewilligungsfähigkeit von Veranstaltungen sowie konkrete Einschätzung der Situation bezüglich den Lärmemissionen, der Verhältnismässigkeit für eine Auflösung der Party oder der Eruiierung der verantwortlichen Personen

Am 28. Juni 2017 reichten Gemeinderäte Pablo Büniger, Michael Baumer (beide FDP) und 40 Mitunterzeichnende folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2017/215, ein:

In der Nacht von Samstag, den 24. Juni 2017, auf Sonntag, den 25. Juni 2017 fand im Skaterpark am Letten eine illegale Party statt. Gemäss Medienmitteilung des Sicherheitsdepartementes, kam es ab 23.30 Uhr bis in die frühen Morgenstunden deswegen zu erheblichen Lärmemissionen und dementsprechend Lärmklagen aus der Bevölkerung. Auf die Auflösung der illegalen Party sei aus Gründen der Verhältnismässigkeit verzichtet worden und es seien derzeitig polizeiliche Abklärungen betreffend die Eruiierung der verantwortlichen Personen im Gange.

Anwohner konnten auf einem aufgehängten Transparent beobachten, dass die Party unter dem Motto «Savage» lief und sie von der «Revolutionäre Jugend Zürich» (RJZ) organisiert war. Personen wurden unter Androhung von Gewalt darauf aufmerksam gemacht, das Transparent nicht zu fotografieren. Nachdem die Musik um 04.30 Uhr aufhörte, ging plötzlich wieder die Strassenbeleuchtung unter der Brücke an. Um 05.00 ging dann die Party bis um ca. 07.00 Uhr weiter.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist an dieser Örtlichkeit eine Party mit einer Lautsprecheranlage und Barbetrieb in dieser Grössenordnung überhaupt bewilligungsfähig (sei es mit einer normalen Veranstaltungsbewilligung oder mit einer Jugendbewilligung) und wenn ja, welche Auflagen (Sicherheitskonzept, Abfallkonzept etc.) müssten die Veranstalter erfüllen, um eine solche Bewilligung zu erhalten?
2. Welche Gebühren und Abgaben wären durch den Veranstalter, bei einer ordentlich erstellten Bewilligung angefallen?
3. Was ist die aus polizeilicher Sicht vorgesehene Vorgehensweise, wenn ein Veranstalter einen Anlass ohne Veranstaltungsbewilligung auf öffentlichem Grund durchführt? Wurde die vorgesehene Vorgehensweise im vorliegenden Fall eingehalten oder wenn Nein, warum nicht?
4. Welche Massnahmen wurden während und nach der Veranstaltung getroffen, um die verantwortlichen Personen überhaupt eruiieren zu können? Weshalb wurde in der Medienmitteilung auf die Nennung des offenkundigen Urhebers der illegalen Party, die RJZ, verzichtet?
5. Mit der Formulierung in der Medienmitteilung, die Party habe „bis in die frühen Morgenstunden“ gedauert, wird suggeriert, dass zwischen 04.00 Uhr und 05.00 Uhr die Party zu Ende gewesen sei, obwohl sie bis ca. 07.00 Uhr in voller Lautstärke angedauert hatte. Wie kam es zu dieser Verharmlosung?
6. In der Medienmitteilung des Sicherheitsdepartementes wird angeführt, dass auf eine Auflösung der Party aus Gründen der Verhältnismässigkeit verzichtet wurde. Ab wann wusste die Polizei darüber Bescheid, dass am besagten Ort eine illegale Party stattfinden wird? Wie viele Polizisten waren zu welchem Zeitpunkt vor Ort? Wäre ein Aufgebot zusätzlicher Kräfte möglich gewesen? Wenn ja, warum wurde darauf verzichtet? Wer entscheidet und nach welchen Kriterien über eine Verhältnismässigkeit eines polizeilichen Einsatzes?
7. Waren an diesem Abend Szenenspezialisten der Stadtpolizei unterwegs? Konnten neben der RJZ noch weitere einschlägig bekannte Gruppierungen als Teilnehmer an der Party identifiziert werden (z.B. Fussball-Hooligans, Hausbesetzer etc.)?
8. Gemäss Aussagen der Medienstelle der Stadtpolizei, sei das Nichteinschreiten nicht als Freibrief zu verstehen. Hat die Stadtpolizei konkret Änderungen an Doktrin und Dispositiv vorgenommen, damit die Rechtsordnung künftig auch durchgesetzt werden kann? Warum sollen beispielsweise Veranstalter von regelmässig stattfindenden Quartierfesten oder auch dem 1. Mai-Fest überhaupt eine Bewilligung einholen, denn sowohl Rahmen als auch Dauer der Veranstaltung sind der Stadtpolizei jeweils hinlänglich bekannt?
9. Besteht die Möglichkeit, dass Stadtrat Richard Wolff - wie bereits in der Angelegenheit «Koch-Areal» - auch hier bei einem Bewilligungsentscheid über die Gewährung der Veranstaltung in den Ausstand hätte treten müssen?

10. Während der Party konnte beobachtet werden, dass in den Räumlichkeiten des Jugendkulturhauses Dynamo an der Wasserwerkstrasse 89, im Pfeiler der Kornhausbrücke, die den Namen «Cambium» tragen, Betrieb war. Dies führt zu folgenden weiteren Fragen:
 - a) Werden diese Räumlichkeiten auch in der Nacht vermietet?
 - b) Waren die Personen, die den Raum vom Jugendkulturhaus Dynamo zur Verfügung gestellt erhalten hatten, mit den Personen von der RJZ assoziiert und falls ja, wie kam die Vermietung zu Stande?
 - c) Entstanden dem Jugendkulturhaus Dynamo daraus Kosten? Wenn Ja, welche (Personal- und Sachkosten) und über welchen Budgetkredit werden diese Kosten jeweils durch das Parlament bewilligt?
 - d) Kann man von den genannten Räumlichkeiten die öffentliche Beleuchtungsanlage unter der Kornhausbrücke steuern? Wenn Ja, wer hat Zugang zu dieser Steuerung und mit welcher Berechtigung erfolgte die Bedienung der Beleuchtungsanlage? Wenn Nein, welche Vorkehrungen unternimmt die Stadt, damit die öffentliche Beleuchtung nicht unrechtmässig bedient werden können?
11. An diesem Anlass wurde durch die RJZ Getränke verkauft. Welche Bewilligungen wären dafür erforderlich? Wie wird sichergestellt, dass sämtliche Steuern und Abgaben solcher Partys bezahlt werden? Wie wird der Jugendschutz zur Abgabe von alkoholischen Getränken sichergestellt?
12. Der Anlass produzierte relativ viel Abfall. Haben die Veranstalter der Party im Anschluss selbst aufgeräumt oder kam eine Equipe von Entsorgung und Recycling zum Einsatz? Wenn eine Equipe von Entsorgung und Recycling zum Einsatz kam, wie viel hat die Reinigung die Stadt Zürich gekostet?
13. Gastronomiebetriebe, Organisatoren von Quartier-Openairs, Quartierfesten, Quartiermärkten oder private Veranstalter (z.B. Letten-Opening, Rimini-Bar) müssen in der Stadt Zürich seitens der Behörden speziell anspruchsvollen Auflagen für Ihre Veranstaltungen erfüllen, die teils auch mit entsprechend hohen Kosten verbunden sind. Aufweiche Auflagen ist der Stadtrat bereit zu verzichten, um der Benachteiligung von Veranstaltern mit Bewilligung gegenüber Personen, die illegal eine Veranstaltung durchführten können, entgegenzuwirken? Bei welchen Bewilligungen könnte künftig auf den sog. „Zürich-Finish“ verzichtet werden und somit die Praxis vereinfacht werden?
14. Welche Auflagen für private Veranstalter will der Stadtrat auch künftig durchsetzen?
15. Ab wieviel Lärmklagen pro Veranstaltungstag sieht der Stadtrat es als gerechtfertigt, für wiederkehrende mehrtägige Veranstaltungen (z.B. Quartierfeste) Auflagen punkto Lärmbekämpfung zu machen. Wie gedenkt der Stadtrat in solchen Fällen die von ihm propagierten Verhältnismässigkeitsüberlegungen umzusetzen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2 («Ist an dieser Örtlichkeit eine Party mit einer Lautsprecheranlage und Barbetrieb in dieser Grössenordnung überhaupt bewilligungsfähig (sei es mit einer normalen Veranstaltungsbewilligung oder mit einer Jugendbewilligung) und wenn ja, welche Auflagen (Sicherheitskonzept, Abfallkonzept etc.) müssten die Veranstalter erfüllen, um eine solche Bewilligung zu erhalten?»); («Welche Gebühren und Abgaben wären durch den Veranstalter, bei einer ordentlich erstellten Bewilligung angefallen?»):

Der Skaterpark gehört zum Verwaltungsvermögen der Stadt Zürich und wird durch Grün Stadt Zürich verwaltet. Die Veranstaltenden müssten bei den zuständigen Dienstabteilungen eine Bewilligung einholen. An dieser Örtlichkeit werden grundsätzlich keine Privatveranstaltungen bewilligt. Sportveranstaltungen sind als seltene Ausnahme (maximal 1- bis 2-mal pro Jahr) denkbar, sofern sie einen Bezug zum Quartier haben. Jugendbewilligungen werden nur an den von der Stadt bezeichneten Orten ausserhalb von Wohnquartieren erteilt.

Zu Frage 3 («Was ist die aus polizeilicher Sicht vorgesehene Vorgehensweise, wenn ein Veranstalter einen Anlass ohne Veranstaltungsbewilligung auf öffentlichem Grund durchführt? Wurde die vorgesehene Vorgehensweise im vorliegenden Fall eingehalten oder wenn Nein, warum nicht?»):

Polizeiliche Interventionen bei nicht bewilligten Veranstaltungen bedingen vorab eine eingehende Lagebeurteilung durch die verantwortlichen Einsatzleiter oder -leiterinnen.

Nach sorgfältiger Prüfung der verschiedenen Rechtsgüter und eingehender Lagebeurteilung wurde im Fall vom 24. Juni 2017 beim Letten aus Gründen der Verhältnismässigkeit auf eine Intervention und Auflösung der Party verzichtet.

Zu Frage 4 («Welche Massnahmen wurden während und nach der Veranstaltung getroffen, um die verantwortlichen Personen überhaupt eruieren zu können? Weshalb wurde in der Medienmitteilung auf die Nennung des offenkundigen Urhebers der illegalen Party, die RJZ, verzichtet?»):

Bei Feststellung der Party durch die Polizei um 23.30 Uhr waren bereits über 100 Personen auf dem Gelände, was eine Eruierung von Verantwortlichen verunmöglichte. Gegen 2.30 Uhr waren schätzungsweise zwischen 450 und 500 Partygängerinnen und Partygänger anwesend.

Aufgrund der Abklärungen ist nach wie vor nicht klar, wer die Urheberinnen oder Urheber der illegalen Party waren. Die Stadtpolizei Zürich berichtet nur über gesicherte Erkenntnisse.

Zu Frage 5 («Mit der Formulierung in der Medienmitteilung, die Party habe «bis in die frühen Morgenstunden» gedauert, wird suggeriert, dass zwischen 04.00 Uhr und 05.00 Uhr die Party zu Ende gewesen sei, obwohl sie bis ca. 07.00 Uhr in voller Lautstärke angedauert hatte. Wie kam es zu dieser Verharmlosung?»):

Beim Versenden der Medienmitteilung war nicht ersichtlich, um welche Zeit die Party tatsächlich beendet war und keine Personen mehr auf dem Areal waren. Daher die offene Formulierung «bis in die frühen Morgenstunden».

Zu Frage 6 («In der Medienmitteilung des Sicherheitsdepartementes wird angeführt, dass auf eine Auflösung der Party aus Gründen der Verhältnismässigkeit verzichtet wurde. Ab wann wusste die Polizei darüber Bescheid, dass am besagten Ort eine illegale Party stattfinden wird? Wie viele Polizisten waren zu welchem Zeitpunkt vor Ort? Wäre ein Aufgebot zusätzlicher Kräfte möglich gewesen? Wenn ja, warum wurde darauf verzichtet? Wer entscheidet und nach welchen Kriterien über eine Verhältnismässigkeit eines polizeilichen Einsatzes?»):

Um etwa 23.30 Uhr erreichte den Pickettoffizier und Einsatzleiter (EL) via Einsatzzentrale die Meldung, dass im Skaterpark unter der Kornhausbrücke eine illegale Party im Gang sei. Zu diesem Zeitpunkt zählte man bereits über 100 Personen. Zu Beginn waren einige Patrouillen der Stadtpolizei vor Ort. Als Sofortmassnahme wurde durch den verantwortlichen Einsatzleiter zusätzlich die äusserst verfügbare Mannschaft aufgeboten.

Nach eingehender Lagebeurteilung musste der Einsatzleiter aus folgenden Überlegungen von einer polizeilichen Intervention absehen:

- Aufgrund der Einschätzung der Lage wäre bei einer sofortigen Intervention seitens der Polizei mit einer Eskalation und Solidarisierung sämtlicher anwesender Partygängerinnen und Partygänger gegen die Polizei zu rechnen gewesen. Ein Einsatz hätte voraussichtlich zu einer Auflösung der Party geführt, aber mit grösster Wahrscheinlichkeit gleichzeitig zu einer ausgeweiteten Konfrontation und Auseinandersetzung mit der Polizei mit der Gefahr von verletzten Personen und Sachschäden.
- Der Zugang unter die Kornhausbrücke war verbarrikiert. Somit war ein direktes Einschreiten für die Polizeikräfte vor Ort zusätzlich erschwert gewesen.
- Man hätte damit rechnen müssen, dass durch eine Intervention der Polizei sowie aufgrund des übermässigen Alkoholkonsums einige Personen sich mit einem Sprung in die Limmat einer Polizeikontrolle hätten entziehen wollen und sich dadurch zusätzlich einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt hätten.

Grundsätzlich ist die zuständige Pickettoffizierin oder der zuständige Pickettoffizier, nach Absprache mit dem Führungspikett der Stadtpolizei, verantwortlich für einen solchen Einsatz.

Zu Frage 7 («Waren an diesem Abend Szenenspezialisten der Stadtpolizei unterwegs? Konnten neben der RJZ noch weitere einschlägig bekannte Gruppierungen als Teilnehmer an der Party identifiziert werden (z.B. Fussball-Hooligans, Hausbesetzer etc.)?»):

Der diensthabende Pickettoffizier zog einen Szenekenner bei, der wegen den schlechten Lichtverhältnissen keine weitere Teilnehmende einschlägig bekannten Gruppierungen zuordnen konnte.

Zu Frage 8 («Gemäss Aussagen der Medienstelle der Stadtpolizei, sei das Nichteinschreiten nicht als Freibrief zu verstehen. Hat die Stadtpolizei konkret Änderungen an Doktrin und Dispositiv vorgenommen, damit die Rechtsordnung künftig auch durchgesetzt werden kann? Warum sollen beispielsweise Veranstalter von regelmässig stattfindenden Quartierfesten oder auch dem 1. Mai-Fest überhaupt eine Bewilligung einholen, denn sowohl Rahmen als auch Dauer der Veranstaltung sind der Stadtpolizei jeweils hinlänglich bekannt?»):

Der Gemeinderat hat in Art. 13 Abs. 2 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich, (APV, AS 551.110) den gesteigerten Gemeingebrauch auf öffentlichem Grund für bewilligungs- und gebührenpflichtig erklärt. Gestützt darauf hat der Stadtrat die Veranstaltungsrichtlinien (AS 551.280) erlassen. Die Stadtpolizei wird weiterhin im Rahmen der Verhältnismässigkeit die geltende Rechtsordnung in der Stadt Zürich durchsetzen.

Zu Frage 9 («Besteht die Möglichkeit, dass Stadtrat Richard Wolff - wie bereits in der Angelegenheit «Koch-Areal» - auch hier bei einem Bewilligungsentscheid über die Gewährung der Veranstaltung in den Ausstand hätte treten müssen?»):

Es gab kein Gesuch und somit keinen Bewilligungsentscheid.

Zu Frage 10 («Während der Party konnte beobachtet werden, dass in den Räumlichkeiten des Jugendkulturhauses Dynamo an der Wasserwerkstrasse 89, im Pfeiler der Kornhausbrücke, die den Namen «Cambium» tragen, Betrieb war. Dies führt zu folgenden weiteren Fragen»):

a) Werden diese Räumlichkeiten auch in der Nacht vermietet?

Die Räume werden bis 23 Uhr vermietet. Gemietet werden sie für Kurse oder Trainings aus den Bereichen Theater, Tanz, Breakdance und Sport. Alle, die regelmässig dort Kurse abhalten, haben einen Schlüssel. Diese Personen haben die Erlaubnis, die Räumlichkeiten auch ausserhalb ihrer eigenen Mietzeit zu nutzen, sofern sie nicht anderweitig vermietet sind.

b) Waren die Personen, die den Raum vom Jugendkulturhaus Dynamo zur Verfügung gestellt erhalten hatten, mit den Personen von der RJZ assoziiert und falls ja, wie kam die Vermietung zu Stande?

Es gab zu keinem Zeitpunkt eine Vermietung oder Überlassung des Raums an erkennbare oder erkennbar assoziierte Mitglieder der RJZ.

c) Entstanden dem Jugendkulturhaus Dynamo daraus Kosten? Wenn Ja, welche (Personal- und Sachkosten) und über welchen Budgetkredit werden diese Kosten jeweils durch das Parlament bewilligt?

Dem Jugendkulturhaus Dynamo sind keine Kosten entstanden, weder personelle noch Sachkosten.

d) Kann man von den genannten Räumlichkeiten die öffentliche Beleuchtungsanlage unter der Kornhausbrücke steuern? Wenn Ja, wer hat Zugang zu dieser Steuerung und mit welcher Berechtigung erfolgte die Bedienung der Beleuchtungsanlage? Wenn Nein, welche Vorkehrungen unternimmt die Stadt, damit die öffentliche Beleuchtung nicht unrechtmässig bedient werden können?

Die Beleuchtung unter der Kornhausbrücke kann nicht von den Räumlichkeiten des Jugendkulturhauses Dynamo in der Kornhausbrücke aus gesteuert werden.

Der Sicherungskasten für die Beleuchtung befindet sich im Brückenpfeiler und dessen Schliessung wurde nach den Vorfällen durch ein speziell für ewz codiertes System ersetzt.

Zu Frage 11 («An diesem Anlass wurde durch die RJZ Getränke verkauft. Welche Bewilligungen wären dafür erforderlich? Wie wird sichergestellt, dass sämtliche Steuern und Abgaben solcher Partys bezahlt werden? Wie wird der Jugendschutz zur Abgabe von alkoholischen Getränken sichergestellt?»):

Wer Getränke an diesem Anlass verkaufte, konnte nicht festgestellt werden. Im Rahmen einer bewilligten Veranstaltung muss für den Verkauf von Alkohol eine Festwirtschaftsbewilligung erteilt werden. Die Gebühr beträgt Fr. 66.– und wird zusammen mit den übrigen Gebühren in Rechnung gestellt. Für den Jugendschutz müssten die entsprechenden Hinweisschilder am Verkaufsort angebracht werden. Die Suchtprävention kann in der Bewilligung Auflagen zum Jugendschutz aufführen.

Zu Frage 12 («Der Anlass produzierte relativ viel Abfall. Haben die Veranstalter der Party im Anschluss selbst aufgeräumt oder kam eine Equipe von Entsorgung und Recycling zum Einsatz? Wenn eine Equipe von Entsorgung und Recycling zum Einsatz kam, wie viel hat die Reinigung die Stadt Zürich gekostet?»):

Die Reinigungsleistungen von ERZ beliefen sich auf Fr. 1739.50.

Zu den Fragen 13 und 14 («Gastronomiebetriebe, Organisatoren von Quartier-Openairs, Quartierfesten, Quartiermärkten -der private Veranstalter (z.B. Letten-Opening, Rimini-Bar) müssen in der Stadt Zürich seitens der Behörden speziell anspruchsvollen Auflagen für Ihre Veranstaltungen erfüllen, die teils auch mit entsprechend hohen Kosten verbunden sind. Auf welche Auflagen ist der Stadtrat bereit zu verzichten, um der Benachteiligung von Veranstaltern mit Bewilligung gegenüber Personen, die illegal eine Veranstaltung durchführen können, entgegenzuwirken? Bei welchen Bewilligungen könnte künftig auf den sog. «Zürich-Finish» verzichtet werden und somit die Praxis vereinfacht werden?»); («Welche Auflagen für private Veranstalter will der Stadtrat auch künftig durchsetzen?»):

Der Stadtrat sieht keinen Anlass, an der derzeitigen Bewilligungspraxis und den Auflagen etwas zu ändern. Die Auflagen dienen dem Schutz der Anwohnerschaft und den Veranstaltungsteilnehmenden.

Zu Frage 15 («Ab wieviel Lärmklagen pro Veranstaltungstag sieht der Stadtrat es als gerechtfertigt, für wiederkehrende mehrtägige Veranstaltungen (z.B. Quartierfeste) Auflagen punkto Lärmbekämpfung zu machen. Wie gedenkt der Stadtrat in solchen Fällen die von ihm propagierten Verhältnismässigkeitsüberlegungen umzusetzen?»):

Die Auflagen der Lärmbekämpfung richten sich nach der Allgemeinen Polizeiverordnung (AS 551.110) und den Veranstaltungsrichtlinien.

Die Stadtpolizei Zürich geht im Rahmen der Verhältnismässigkeit und den personellen Ressourcen den einzelnen Lärmklagen nach.

Bei grösseren Anlässen werden die Veranstalterinnen und Veranstalter verpflichtet, die Anwohnerschaft mit einem Rundschreiben über den Anlass zu orientieren. Mit einer vorgängigen Kommunikation kann sich die Anwohnerschaft auf einen Anlass einstellen. Grössere Veranstalter, wie beispielsweise diejenigen des Züri Fäschts, betreiben zudem ein eigenes Lärmtelefon, auf das Anwohnerinnen und Anwohner anrufen können.

Jede Veranstaltung wird nachbereitet, sofern dies notwendig ist. Entsprechende Rückmeldungen erfolgen auch an den Veranstalter oder die Veranstalterin. Allenfalls werden Auflagen im Folgejahr angepasst.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti